



GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

Datum: 29.07.2020 Nr.: 43

Inhaltsverzeichnis

Seite

Präsidium:

Regelungen und Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen

801

Amtliche Mitteilungen I

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2
37075 Göttingen

Telefon:
+49 551/39-24496

E-Mail:
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet:
www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Präsidium:

Das Präsidium hat am 29.07.2020 den nachfolgenden Maßnahmenkatalog beschlossen (§ 37 Abs. 1 S. 3, Abs. 3 NHG). Der Maßnahmenkatalog tritt mit Beschlussfassung durch das Präsidium automatisch in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen I sowie auf der Corona-Informationssseite der Universität (www.uni-goettingen.de/cv-info) veröffentlicht:

Online- und reduzierter Präsenz-Betrieb der Universität während der Corona-Pandemie:

Regelungen und Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen

Stand: 29.07.2020

Hinweise und Feedbacks gerne an die E-Mail beim Informationspostfach Coronavirus (cv-info@uni-goettingen.de). Hier erreichen Sie auch die Krisenstabsleitung.

Hinweis: Änderungen gegenüber dem Stand vom 03.06.2020 sind farblich hinterlegt

Maßnahmenplan und Hygienekonzept für den Universitätsbetrieb in Präsenz unter Beachtung der Infektionsschutzmaßnahmen, Verordnungen der Landesregierung und aktuellen Handlungsempfehlungen der Landes- und Bundesregierung sowie RKI und NLGA

1. Allgemeine Maßnahmen/Verhaltensregeln

2. Lehre, Studium und Prüfungen

- a) Lehrveranstaltungen allgemein
- b) Prüfungen allgemein
- c) Mündliche Prüfungen (ergänzend)
- d) Klausuren (ergänzend)
- e) Laborarbeit (Praktika) (ergänzend)
- f) Laborarbeit (im Kontext von Abschlussarbeiten und/oder Laborrotationen)
- g) Exkursionen/Feldübungen (ergänzend)
- h) Sportpraxiskurse
- i) Lernarbeitsplätze für Studierende

3. Forschungsbetrieb

- a) Experimentelle oder im Feld stattfindende Forschungstätigkeiten
- b) Forschungstätigkeiten am Schreibtisch

4. Verwaltung und Zentrale Einrichtungen

- a) Verwaltung, Stabsstellen und Zentrale Einrichtungen sowie Mitarbeiter*innen in den Basis-Infrastrukturen von GM, Wachdienst (UMGf)/Security, Reinigungsdienst (inkl. KSG) sowie Beschäftigte in Bibliotheken im Rahmen der Medienbearbeitung sowie Personal- und Finanzadministration in der SUB
- b) Handwerkliche Dienste/technische Dienste/Hausmeisterdienst/Reinigungsdienst, Poststelle und Bibliotheken (hier: Ausheben und Bereitstellen von Medien)
- c) Zusätzliche Regelungen für Tätigkeiten, bei denen persönlicher Kontakt mit Kund*innen/Besucher*innen nicht vermieden werden kann (z. B. Servicemitarbeiter*innen an Infoschaltern/Ausgabestellen, Schlüsselab-/ausgabe, Pforten, Prüfungsämter)

1. Allgemeine Maßnahmen/Verhaltensregeln

Zielgruppe	Maßnahmen
Mitglieder und Angehörige der Universität	<p>1.1. Allgemeine Hygiene- und Verhaltensregeln (s.a. Materialien, 1.8)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Händewaschen: regelmäßiges Händewaschen mit Wasser und Seife verringert das Infektionsrisiko. Hände waschen nach Betreten der Betriebsstätte, sowie vor Pausen, nach Aufsuchen von Sanitarräumen und nach Wechsel von Arbeitsmitteln (Hinweise s. Homepage Stabsstelle Sicherheitswesen und Umweltschutz). • Husten- und Nieshygiene beachten: in die Armbeuge Niesen bzw. Husten und von anderen Personen abwenden (Hinweise s. Homepage Stabsstelle Sicherheitswesen und Umweltschutz). • Auf Händeschütteln zur Begrüßung verzichten. • Lüften: Räume regelmäßig lüften. Das Übertragungsrisiko für raumlufttechnische Anlagen (RLT-Anlagen) mit ausreichendem Frischluftanteil wird als gering eingestuft.
	<p>1.2. Zugangsbeschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen, die an Covid-19 erkrankt sind, dürfen die Universität nicht betreten. Eine bestätigte Infektion ist über den_ die Vorgesetzte_n bzw. die Leitung der Einrichtung (bei Studierenden) der Krisenstabsleitung zu melden. • Personen mit ungeklärten Erkältungssymptomen, insbesondere mit Fieber, Halsschmerzen, Husten und/oder Geruchs-/Geschmacksstörung dürfen die Universität nicht betreten - auch dann nicht, wenn die Symptome gering ausgeprägt sind. • Personen, die aus einem anderen Staat nach Niedersachsen einreisen, auch wenn sie zunächst über ein anderes Bundesland ein-/rückreisen, sind verpflichtet, die Ein- und Rückreisebedingungen des Landes Niedersachsen nach der jeweils geltenden Fassung der Landesverordnung zu berücksichtigen. Weitere Informationen, siehe unter Corona-Homepage: A-Z-Liste www.uni-goettingen.de/cv-info; zur Landesverordnung siehe www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html • Aufnahme von Personen (Angestellte, Studierende, wissenschaftliche Gäste): <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Aufnahme von Personen aus dem Inland und aus Ländern, die vom RKI nicht als Risikogebiete eingestuft sind, ist grundsätzlich unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben sowie der Hygieneregeln und der Maßnahmen zum Infektions-/Arbeitsschutz der Universität möglich. Es gilt hierbei der tagesaktuelle Stand bei Einreise.

Zielgruppe	Maßnahmen
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Bei Aufnahme von Personen, die aus einem vom RKI als Risikogebiet ausgewiesenen Land einreisen, ist gemäß § 27 (1) der Niedersächsischen Corona-Verordnung aus Infektionsschutzgründen eine Selbstisolation bis 14 Tage nach Ausreise aus diesem Gebiet notwendig, sofern nicht ein ärztliches Zeugnis gemäß § 27 (7) der Niedersächsischen Corona-Verordnung vorliegt, und gemäß § 27 (9) die Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des RKI hinweisen. Auch hier gilt der tagesaktuelle Stand bei Einreise. ○ Zum eigenen Schutz und anderer wird allen Studierenden, Angestellten sowie Gästen der Universität Göttingen die Nutzung der Corona-Warn-App des RKI empfohlen. <p>Weitere Informationen zum Ablauf, siehe unter s. Corona-Homepage: A-Z-Liste www.uni-goettingen.de/cv-info; zur Landesverordnung siehe www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html.</p>
	<p>1.3. Abstandsregel</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Personen sollen ausreichend Abstand (mindestens 1,5 m) zu anderen Personen halten. Dies hat oberste Priorität. Nur wenn dies nicht gewährleistet werden kann, ist nach Maßgabe der Nr. 1.4 eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. ● Kontaktmöglichkeiten zwischen Personen sollen vermieden bzw. reduziert werden. Dieses kann erfolgen durch: <ul style="list-style-type: none"> ○ Möglichst im Homeoffice arbeiten. ○ Mehrfachbelegung von Büros vermeiden; Nutzung freier Raumkapazitäten und Organisation der Belegung. ○ Reduzierung der Zahl anwesender Personen, u.a. durch organisatorische Anpassungen (Schichtmodelle, Teambildung etc.). Bei Schichtbetrieb und Teambildung ist darauf zu achten, dass möglichst dieselben Personen in Schichten bzw. Teams arbeiten. Dabei sind die Arbeitszeitregelungen zu beachten. ○ Besprechungen möglichst durch Video- bzw. Telefonkonferenzen durchführen. Ist eine Besprechung in Präsenz erforderlich, so ist auf den Mindestabstand zu achten. ● In Pausenräumen ist ausreichend Abstand sicherzustellen (z.B. nur jeden zweiten Stuhl besetzen). Möglich ist auch eine versetzte Pausenregelung.

Zielgruppe	Maßnahmen
	<ul style="list-style-type: none"> • Kann der Mindestabstand bei Publikumsverkehr z.B. in Tresenbereichen nicht eingehalten werden, sind transparente Abtrennungen zu installieren. Diese sind auch bei Arbeitsplätzen möglich, an denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
	<p>1.4. Mund-Nasen-Bedeckung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiter*innen: Kann der Mindestabstand nicht durchgehend sicher eingehalten werden, oder in Zweifelsfällen, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zu tragen. Dabei kann der von der Universität zur Verfügung gestellte MNB oder privater MNB getragen werden. Die entsprechenden allgemein gültigen Hygieneregeln sind dabei zu beachten (s. Hinweis der Universität zum Tragen von MNB). • Studierende: Kann der Mindestabstand nicht durchgehend sicher eingehalten werden, oder in Zweifelsfällen, ist eine private Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zu tragen. Im Rahmen der Teilnahme an Prüfungen und erforderlichen Studienleistungen wird eine MNB empfohlen. • Kunststoffvisiere ersetzen eine MNB nicht, können aber als zusätzlicher Schutz dienen. Für Personen, die aufgrund einer Vorerkrankung (schwere Herz- oder Lungenerkrankung) Probleme mit dem Tragen von MNB bekommen, können sich zur Beratung an die Stabsstelle Betriebsärztlicher Dienst wenden.
	<p>1.5. Reinigung</p> <ul style="list-style-type: none"> • SARS-CoV2 wird in erster Linie über Tröpfchen übertragen. Ein Übertragungsrisiko durch Oberflächenkontamination ist bei entsprechender Händehygiene gering. Daher ist eine Desinfektion von Oberflächen im Normalbetrieb der Universität nicht notwendig. Ausreichend ist die vom Gebäudemanagement durchgeführte Reinigung. • Händedesinfektionsmittel ist nur dort zur Verfügung zu stellen, wo keine Versorgung mit Seife und Leitungswasser möglich ist (z.B. Außendienst) oder die vorhandene Versorgung für <u>größere</u> Personengruppen nicht ausreicht. Die Händehygiene mittels Leitungswasser und Seife ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes den Desinfektionsmitteln vorzuziehen. Bei Verwendung von Desinfektionsmitteln ist eine entsprechende Betriebsanweisung auszuhängen, die von der Stabsstelle Sicherheitswesen/Umweltschutz erstellt wird. • Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Ist dies nicht möglich, ist in Abhängigkeit der Nutzung und Art der Arbeitsmittel eine Reinigung vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen. Nicht desinfizierbare Geräte (z.B. Computerzubehör) können z.B. durch wechselbare Folien geschützt verwendet werden.

Zielgruppe	Maßnahmen
	<p>1.6. Weitere bereits geregelte Verfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitere Regelungen zu Dienstzeiten, Dienstreisen und zu Mitarbeiter*innen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf einer Covid19-Erkrankung sind der Corona-Informationssseite der Universität zu entnehmen: www.uni-goettingen.de/cv-info.
	<p>1.7. Gefährdungsbeurteilung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitergehende Schutzmaßnahmen für die jeweiligen Einrichtungen und Abteilungen sind der „Gefährdungsbeurteilung für den Schutz gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern und die Aufrechterhaltung des Interimsbetriebs der Hochschulen, gültig für Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Pandemie)“ zu entnehmen. (s. Corona-Informationssseite der Stabsstelle Sicherheitswesen/Umweltschutz)
	<p>1.8. Hinweis auf Beratungsangebote und Materialien zu Hygiene und Infektionsschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Beratung zum Arbeits- und Gesundheitsschutz stehen die Stabsstellen Betriebsärztlicher Dienst und Sicherheitswesen/Umweltschutz zur Verfügung, für die Beratung zur Umsetzung von technischen Maßnahmen das Gebäudemanagement, für personalrechtliche Fragen die Personalabteilung. • Materialien zum Selbsta Ausdruck finden Sie auf der Corona-Informationssseite der Stabsstelle Sicherheitswesen/Umweltschutz.

2. Maßnahmen für Lehre, Studium und Prüfungen in Präsenz

Veranstaltung	Maßnahmen
Zuständigkeit	<p>Die tatsächliche Durchführung von Lehrveranstaltungen (LV) und Prüfungen in Präsenz obliegt der weiteren Ausgestaltung durch das zuständige Dekanat (bzw. die Leitung der zuständigen zentralen Einrichtung). Die nachfolgenden Regelungen beschreiben den Rahmen, innerhalb dessen aus Sicht der Hochschulleitung ein Präsenzbetrieb ermöglicht werden kann; dies allein begründet keinen Anspruch, Lehrveranstaltungen und Prüfungen in der beschriebenen Weise durchzuführen.</p> <p>Können bei einzelnen Lehrveranstaltungen oder Prüfungen die folgenden Bestimmungen nicht eingehalten werden, ist vor ihrer Durchführung ein Antrag an die Krisenstabsleitung zu stellen; die Durchführung bedarf der Zustimmung der Krisenstabsleitung.</p> <p>Dazu ist eine Stellungnahme des/der Lehrenden über das Dekanat (oder die Leitung der zentralen Einrichtung) einzureichen. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionen sind dabei detailliert darzulegen.</p> <p>Das Dekanat (oder die Leitung der zentralen Einrichtung) kann den Antrag auch in eigener Zuständigkeit ablehnen, soweit es ihn für unbegründet hält.</p>
a) Lehrveranstaltungen allgemein	<p>Lehrveranstaltungen sollen digital angeboten werden; dies gilt auch, wenn die Qualifikationsziele, zu denen die Veranstaltung beiträgt, aus didaktischer Sicht am besten in Präsenz erreicht werden können.</p> <p>Lehrveranstaltungen, deren Qualifikationsziele ohne Präsenz nicht erreicht werden können, können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Präsenz durchgeführt werden, soweit nicht für einzelne LV-Arten Sonderregelungen getroffen werden. Vorrang haben dabei solche Veranstaltungen, die zwingende Voraussetzung für den Studienfortschritt einer Studierendenkohorte sind.</p>

Veranstaltung	Maßnahmen
<p>b) Prüfungen allgemein</p>	<p>Die Studierenden werden im Vorfeld umfassend über die Verhaltensmaßnahmen und Verfahren informiert.</p> <p>Niemand darf mit ungeklärten Erkältungssymptomen an der Prüfung teilnehmen. Betroffenen Studierenden sollen zeitnahe Angebote für Ersatztermine oder -leistungen gemacht werden.</p> <p>Präsenz-Prüfungen sind nichtöffentlich; die Teilnahme von Zuhörenden ist ausgeschlossen, soweit sie nicht aus prüfungsrechtlichen Gründen eröffnet werden muss, und soweit nicht im Folgenden etwas Anderes geregelt ist. Anwesenheit ist im Übrigen auf die Personen zu beschränken, die zur Prüfungsdurchführung unbedingt erforderlich sind.</p> <p>Eine Handreichung zur Durchführung von Prüfungen in Präsenz liegt vor.</p> <p>Es ist ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Anwesenden einzuhalten; dies gilt auch für Zutrittskontrolle und Feststellung der Identität von Prüfungsteilnehmer*innen, die den Prüfungsraum nur einzeln und unter Einhaltung des Mindestabstands betreten oder verlassen dürfen.</p> <p>Es gelten die Regelungen zur MNB nach Nr. 1.4.</p>
<p>c) Mündliche Prüfungen (ergänzend)</p>	<p>Der Mindestabstand kann unterschritten werden, wenn ein Kontakt auf andere Weise (z.B. durchsichtige Trennwände zwischen den Teilnehmenden) vermieden werden kann.</p> <p>Im Rahmen von Disputationen ist die Hochschulöffentlichkeit in geeigneter Weise zu beteiligen, soweit dies aufgrund der räumlichen Gegebenheiten zumutbar ist.</p>
<p>d) Klausuren (ergänzend)</p>	<p>Die Bestuhlung ist so zu stellen, dass der Mindestabstand eingehalten wird.</p> <p>Prüfungsteilnehmer*innen sollen sich nicht gegenüber sitzen.</p> <p>Soweit ein Verlassen des Prüfungsraumes unter Einhaltung des Mindestabstands nicht möglich ist, müssen Prüfungsteilnehmer*innen bis zum Ende der Bearbeitungszeit an ihrem Arbeitsplatz verbleiben.</p> <p>Prüfungsteilnehmer*innen, die für sich oder Dritte den besonderen Schutz von „Risikogruppen“ beanspruchen, sind wenigstens in der Weise zu schützen, dass der Mindestabstand durch andere Prüfungsteilnehmer*innen auch nicht zeitweise (z.B. bei Toilettengängen) unterschritten werden kann.</p>

Veranstaltung	Maßnahmen
	<p>Es ist ein Sitzplan anzufertigen. Dieser ist bis 3 Wochen nach der Prüfung aufzubewahren (Kontaktverfolgung im Falle einer Infektion).</p>
<p>e) Laborarbeit (Praktika) (ergänzend)</p>	<p>Demonstrationen durch Betreuende sollen so erfolgen, dass die Einhaltung des Mindestabstands gewährleistet ist, z.B. durch Nutzung von Video-Kamera und Projektionsfläche(n) oder Vorab-Bereitstellung im Lernmanagementsystem. Auch bei der Betreuung der Studierenden bei der Arbeit ist der Mindestabstand einzuhalten. Arbeit in Gruppen ist nur möglich, soweit der Mindestabstand dabei eingehalten werden kann; ggf. ist das Praktikum im Mehr-Schicht-Betrieb durchzuführen. Ist dies nicht möglich, müssen andere Schutzkonzepte erstellt werden. Zur Beratung s. Punkt 1.8.</p> <p>Die Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften ist sicherzustellen. Niemand darf allein in einem Laborbereich arbeiten, eine zweite Person muss stets in Rufweite sein. Gegebenenfalls ist die Benutzung von Nottelefonen mit Bewegungssensor für allein arbeitende Studierende möglich.</p> <p>Es ist ein Sitzplan anzufertigen. Dieser ist 3 Wochen aufzubewahren (Kontaktverfolgung im Falle einer Infektion).</p>
<p>f) Laborarbeit (im Kontext von Abschlussarbeiten und/oder Laborrotationen)</p>	<p>Es gelten die Bestimmungen für den Forschungsbetrieb in Präsenz (vgl. Nr. 3) entsprechend.</p>
<p>g) Exkursionen/Feldübungen (ergänzend)</p>	<p>Exkursionen und Feldübungen auch mit Übernachtung sind zulässig. Allerdings gilt: Die Einhaltung eines Mindestabstands von 2 m ist zu gewährleisten und die allgemeinen Hygienebedingungen (siehe Maßnahmenkatalog) sind einzuhalten; erforderlichenfalls ist zur Sicherstellung dieser Maßnahmen der Teilnehmer*innenkreis zu begrenzen.</p> <p>Die Kontaktdaten der Teilnehmer*innen sind nach der Nds. Corona-Verordnung zu erfassen (Name, Vorname, vollständige Anschrift, Telefonnummer).</p> <p>Die Dienstreiseregeln der Universität sind für die Anreise und die Übernachtung zu berücksichtigen.</p>

Veranstaltung	Maßnahmen
	<p>Bei Exkursionen außerhalb Niedersachsens beachten Sie bitte die dort geltenden Landesvorschriften und nehmen Sie gegebenenfalls mit den dortigen Gesundheits- oder Ordnungsämtern Kontakt auf. Zu Dienstreisen siehe www.uni-goettingen.de/cv-info.</p>
<p>h) Sportpraxiskurse</p>	<p>Eine Durchführung ist nur möglich, soweit die Landesverordnung dies zulässt (siehe www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html), kontaktlos zwischen den beteiligten Personen erfolgen kann und das Hygienekonzept von der Krisenstabsleitung genehmigt ist. Dazu soll eine Abstimmung mit dem Hochschulsport erfolgen.</p> <p>Ausnahmen zum kontaktlosen Sport sind der Verordnung zu entnehmen.</p>
<p>i) Lernarbeitsplätze für Studierende</p>	<p>Die Lern- und Arbeitsplätze in den Bibliotheken der SUB sind abgestimmt auf die räumlichen Situationen wieder nutzbar. Siehe https://www.sub.uni-goettingen.de/lernen-lehren/einzel-gruppenarbeitsplaetze/.</p> <p>Das Lern- und Studiengebäude (LSG) am Zentralcampus kann seit Dienstag, 2. Juni 2020, von Studierenden in einer Härtefallsituation genutzt werden. Dazu zählen zum Beispiel Studierende, die keinen Raum zur Einzelnutzung zur Verfügung haben, die wegen Kindern im Haushalt nicht ungestört lernen und arbeiten können oder über keinen Computer verfügen. Siehe https://www.uni-goettingen.de/de/447835.html.</p>

3. Forschungsbetrieb

Zielgruppe	Maßnahmen
a) Experimentelle oder im Feld stattfindende Forschungstätigkeiten	Es gelten die unter 1. genannten Allgemeinen Maßnahmen und Verhaltensregeln.
	Namen, Anschriften, Telefonnummern sowie Anwesenheitszeiten von beteiligten Personen sind zu dokumentieren.
	Tätigkeiten, die eine Zusammenarbeit mehrerer Personen bedürfen, dürfen nur unter besonderen Schutzvorkehrungen (Mund- und Nasenbedeckung) durchgeführt werden. Die jeweiligen Vorgesetzten sind für die Ausarbeitung eines entsprechenden Sicherheitskonzeptes verantwortlich.
	Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften. Niemand darf allein in einem Laborbereich arbeiten, eine zweite Person muss stets in Rufweite sein. Gegebenenfalls ist die Benutzung von Nottelefonen mit Bewegungssensor für allein arbeitende Mitarbeiter*innen möglich.
	Dienstreisen/Exkursionen: s. Corona-Homepage: A-Z-Liste www.uni-goettingen.de/cv-info .
b) Forschungstätigkeiten Schreibtisch	Es gelten die unter 1. genannten Allgemeinen Maßnahmen und Verhaltensregeln.
	Dienstreisen/Exkursionen: s. Corona-Homepage: A-Z-Liste www.uni-goettingen.de/cv-info .

4. Verwaltung und Zentrale Einrichtungen

Zielgruppe	Maßnahmen
a) Verwaltung, Stabstellen, Zentrale Einrichtungen sowie Grund- und Infrastrukturen (Mitarbeiter*innen GM, Wachdienst (UMGf) / Security, Reinigungsdienst (inkl. KSG), Poststelle)	Es gelten die unter 1. genannten Allgemeinen Maßnahmen und Verhaltensregeln.
	Weitere Regelungen zu Dienstreisen sind der Corona-Informationseite der Universität zu entnehmen: www.uni-goettingen.de/cv-info .
	Nur dringend notwendige Dienstgänge im Gebäude oder auf dem Campus durchführen.
b) Handwerkliche Dienste / technische Dienste / Hausmeisterdienst / Reinigungsdienst, Poststelle und Bibliotheken (hier: Ausheben und Bereitstellen von Medien)	Kontaktvermeidung durch Schichtarbeit wo möglich, Puffer-Zeiten einplanen, um Begegnungen zu vermeiden. Nur wenn durch die Arbeit unbedingt erforderlich, Bildung kleiner, fester Teams (max. 3 Personen, möglichst kein Austausch zwischen Team-Mitgliedern!). Keine gemeinsamen Pausen der verschiedenen Teams, Nutzung der Sozialräume nur nacheinander mit Abstand > 1,5 m. Bei Tätigkeiten, bei denen der Abstand von > 1,5 m nicht eingehalten werden kann, ist eine MNB zu tragen. Bürotätigkeit, s. auch Punkt 1.3.
c) Zusätzliche Regelungen für Tätigkeiten, bei denen persönlicher Kontakt mit Kund*innen / Besucher*innen nicht vermieden werden kann (z. B. Servicemitarbeiter*innen an Infoschaltern / Ausgabestellen, Schlüsselab- / Ausgabe, Pforten, Prüfungsämter)	Technische Barrieren errichten (z.B. Trennscheiben über Tresen, Abstandskennzeichnung auf Boden, Tresenbereich z. B. durch Kisten verbreitern, um einen größeren Abstand zu erhalten).
	Bargeldloses Zahlen, regelmäßige Reinigung von Kartenlesern o.ä.
	Bei Austausch von Dokumenten: auf Händehygiene achten.
	Tragen von MNB, wenn Mindestabstände nicht eingehalten werden können bzw. keine Trennscheiben installiert werden können.
	Verlängerte Öffnungszeiten. Keine Laufkundschaft – Terminabsprache zwingend notwendig, Pufferzeiten zwischen den Terminen einplanen.
	Personen mit ungeklärten Erkältungssymptomen haben keinen Zutritt (s. auch Punkt 1.2). Verhaltensregeln für Besucher*innen durch Aushang am Eingang bekannt geben. Besucher*innen, die sich daran nicht halten, sind umgehend des Raumes zu verweisen

Abkürzungsverzeichnis

GM	Gebäudemanagement
KSG	Universitätsmedizin Göttingen Klinik Service GmbH
NLGA	Niedersächsisches Landesgesundheitsamt
RKI	Robert-Koch-Institut
UMGf	Universitätsmedizin Göttingen facilities
MNB	Mund-Nase-Bedeckung